



An die
Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex

Geschäftsstelle beim Deutschen Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 30. Januar 2019

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Überarbeitung des Kodex

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen der Regierungskommission zu einer Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung nehmen zu können. Mit der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir die nach unserer Einschätzung wesentlichen Themen adressieren. Wir hoffen, damit einen für die weitere Diskussion hilfreichen und konstruktiven Beitrag leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Prof. Dr. Florian Drinhausen
(General Counsel)

Astrid Keinath
(Rechtsanwältin, Legal)

Stellungnahme Deutsche Bank Aktiengesellschaft zu den Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für Kodexänderungen 2019

1. Allgemeines

Die mit der grundlegenden Überarbeitung des Kodex angestrebte Verschlan­kung, insbesondere durch Verzicht auf die detaillierte Wiedergabe gesetzlicher Vorgaben, ist zu begrüßen.

Allerdings erscheint der Kodex auch nach dem neuen Entwurf insgesamt weitgehend an großen börsennotierten Aktiengesellschaften ausgerichtet und lässt keine Flexibilität für kleinere börsennotierte Gesellschaften oder börsennotierte Konzerntochtergesellschaften.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben ferner die Besonderheiten, die für spezieller Regulierung unterliegende Gesellschaften wie Kreditinstitute oder Versicherungen gelten. Diese können einige Empfehlungen bereits aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben nicht erfüllen. Beispielsweise gilt das für die – auch in der geltenden Kodexfassung enthaltene – Empfehlung unter Abschnitt A7., der Aufsichtsrat solle einen ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzten Nominierungsausschuss bilden, der dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Anteilseignervertretern unterbreitet. Der nach § 25d KWG von Aufsichtsräten von Kreditinstituten zu bildende Nominierungsausschuss hat weitergehende, in § 25d Abs. 11 KWG festgelegte Zuständigkeiten, von denen mitbestimmte Kreditinstitute die Arbeitnehmervertreter nicht ausschließen können. Ähnliches gilt für börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäische Gesellschaften (SE), die einigen Empfehlungen aufgrund ihrer Struktur jedenfalls nicht wortlautgemäß, sondern allenfalls sinngemäß entsprechen können. Da der Kodex und die Pflicht zur Entsprechenserklärung auch für diese Gesellschaften gelten, sollte der Kodex klarstellen, dass Abweichungen von Empfehlungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund struktureller Besonderheiten der Rechtsform nicht als Abweichung zu erklären sind. Damit könnten bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die betroffene Gesellschaften veranlassen könnten, vorsorglich – um das Risiko einer unrichtigen Entsprechenserklärung zu vermeiden – Abweichungen zu erklären und so den Eindruck einer „schlechten“ Corporate Governance zu erwecken, obwohl tatsächlich zwingende gesetzliche Vorgaben befolgt werden bzw. rechtsformbedingt exakte Entsprechungen nicht möglich sind.

2. Grundsätze und Empfehlungen

Zu hinterfragen sind Konzeption und Inhalt der neuen „Grundsätze“. Diese geben zum Teil gesetzliche Vorgaben wieder, enthalten aber auch Wertungen und Festlegungen, die aus dem Gesetz nicht abzuleiten sind. Beispielhaft zu nennen sind:

- In Grundsatz 1 Satz 2 wird offenbar vorausgesetzt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher hat. Das Gesetz ermöglicht jedoch auch die Ausgestaltung des Vorstands als Kollegialorgan ohne Hierarchie (siehe § 84 Abs. 2 AktG), was insbesondere bei einem kleinen Vorstand auch sinnvoll sein kann.

- Grundsatz 4 sieht vor, dass der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat abstimmt. Die gesetzliche Konzeption des Aufsichtsrats erschöpft sich aber grundsätzlich in der Überwachung und Beratung des Vorstands, eine Abstimmung der Unternehmensstrategie mit dem Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen. Für diese bleibt vielmehr der Vorstand in eigener Verantwortung zuständig. Daher wäre es treffender, vorzusehen, dass der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat erörtert und nicht, dass er sie mit dem Aufsichtsrat abstimmt.
- Grundsatz 8 gibt inhaltlich weitgehend § 76 Abs. 4 AktG wieder, ohne jedoch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf börsennotierte oder der Mitbestimmung unterliegende Gesellschaften zu berücksichtigen. Da der Kodex sich wegen § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf Gesellschaften erstreckt, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien an einem organisierten Markt ausgegeben haben, erweitert der Grundsatz letztlich den gesetzlich vorgesehenen beschränkten Anwendungsbereich auf solche Gesellschaften (diese sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 2 AktG nicht „börsennotiert“ im Sinne des Aktiengesetzes). Ungeachtet dessen, dass die Deutsche Bank die Förderung des Frauenanteils in Führungspositionen begrüßt und selbst der Regelung des § 76 Abs. 4 AktG unterliegt, ist dennoch darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz die gesetzgeberische Entscheidung zur Beschränkung der Vorgabe auf börsennotierte oder mitbestimmte Unternehmen unterläuft.
- Nach Grundsatz 11 bedürfen „wesentliche Geschäfte“ mit nahestehenden Unternehmen und Personen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Demgegenüber sieht der Referentenentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie in § 111b AktG-E eine konkrete Bestimmung anhand bilanzieller Größen vor, wann eine sog. Related Party Transaction der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegt. Der Grundsatz sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der endgültigen Fassung der Umsetzungsvorschrift entsprechen.
- Grundsätze 12 und 13 gehen über die gesetzlichen Vorgaben zur Information des Aufsichtsrats hinaus. So verlangt Grundsatz 12 eine umfassende Information des Aufsichtsrats über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Grundsatz 13 sieht vor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn er vom Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands über wichtige Ereignisse informiert wurde, „sodann“ den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse informieren muss. § 90 Abs. 5 Satz 3 AktG schreibt zwar auch vor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Sonderberichte oder Informationen aus wichtigem Anlass an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder weitergeben muss, lässt aber ausdrücklich zu, dies erst in der nächsten (regulären) Aufsichtsratssitzung vorzunehmen. Der Wortlaut des Grundsatzes könnte hingegen auch so verstanden werden, dass die Information in jedem Fall zeitnah erfolgen muss. Daher sollte der Wortlaut von Grundsatz 13 dem Wortlaut von § 90 Abs. 5 Satz 3 AktG angepasst werden.
- Nach Grundsatz 18 informiert der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers „den Kapitalmarkt“ über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Dies ist zu eng, da der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers auch der Information anderer Stakeholder des Unternehmens wie Kunden oder Kreditinstituten dient.

- Grundsatz 22 sieht vor, dass der Aufsichtsrat den Zuschnitt der Vorstandsressorts festlegt. Demgegenüber lässt das Aktienrecht auch zu, dass der Vorstand selbst eine Geschäftsverteilung vornimmt, wenn der Aufsichtsrat von seinem Recht keinen Gebrauch macht (vgl. § 77 Abs. 2 AktG). Ferner heißt es in Grundsatz 22, der Aufsichtsrat entscheide über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder liegt aber nicht im freien Ermessen des Aufsichtsrats. Vielmehr muss der Aufsichtsrat gesetzliche Vorgaben sowie Vorgaben der Satzung (s. § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG) beachten, die etwa eine Mindestanzahl vorgeben können und damit das Ermessen des Aufsichtsrats beschränken. Möglich sind aber auch Satzungsregelungen, die keine Mindestzahl, sondern eine feste Zahl von Vorstandsmitgliedern vorgeben, so dass der Aufsichtsrat diesbezüglich überhaupt keine Entscheidung mehr treffen kann.

Zu hinterfragen sind auch einzelne Empfehlungen:

- So sieht etwa die Empfehlung in Abschnitt A.11 (wie bereits Ziffer 5.2 der bisherigen Kodexfassung) vor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt mit dem Vorsitzenden/Sprecher des Vorstands halten soll, um mit ihm bestimmte Fragen zu beraten. Dies ist zu eng gefasst, da auch ein regelmäßiger Kontakt der Vorsitzenden von Aufsichtsratsausschüssen mit dem Vorstand sinnvoll und notwendig sein kann, etwa des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- Gemäß der Empfehlung in Abschnitt B.16 Satz 2 (die Ziffer 5.4.2 der bisherigen Kodexfassung entspricht) soll ferner ein Antrag auf gerichtliche Bestellung „eines Aufsichtsratsmitglieds“ bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Diese Empfehlung ist nur in Bezug auf die gerichtliche Bestellung von Anteilseignervertretern sinnvoll, die von der Hauptversammlung gewählt werden, nicht aber für die nach den Wahlverfahren der Mitbestimmungsgesetze zu wählenden Arbeitnehmervertreter oder für entsandte Aufsichtsratsmitglieder (§ 101 Abs. 2 AktG). Der Wortlaut der Empfehlung sollte daher auf von der Hauptversammlung zu wählende Anteilseignervertreter beschränkt werden.
- Abschnitt A.6 enthält die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie der Abschlussprüfung“ verfügen soll. Die bisherige Kodexfassung enthielt in Ziffer 5.3.2 letzter Absatz demgegenüber lediglich die Empfehlung, dass der Ausschussvorsitzende „über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren“ verfügen sollte, die zusätzliche Expertise auf dem Gebiet der Abschlussprüfung war danach nicht erforderlich. Auch § 100 Abs. 5 AktG verlangt lediglich, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung *oder* Abschlussprüfung verfügen muss. Die Erweiterung der Kodexempfehlung – die in der Gegenüberstellung zwischen bisheriger Kodexfassung und dem geänderten Entwurf nicht als Änderung kenntlich gemacht wird – könnte zu einer erheblichen Einschränkung des Kreises möglicher Kandidaten für den Prüfungsausschussvorsitz führen.

3. „Apply and explain“-Konzept

Problematisch erscheint auch die neue Empfehlung in Abschnitt A.19, dass Vorstand und Aufsichtsrat erläutern sollen „auf welche Weise sie die Grundsätze des Kodex anwenden („apply and explain“). Zum einen steht diese Empfehlung ohne konzeptionelle Anbindung neben dem von § 161 AktG vorgeschriebenen „comply and explain“-Ansatz, was den Eindruck vermittelt, dem Kodex genüge die bestehende gesetzliche Vorgabe nicht. Zum anderen ist unklar, wie diese Empfehlung rechtssicher umzusetzen ist:

Nach dem Wortlaut bezieht sich die Erläuterung auf die Anwendung der neuen „Grundsätze“. Dies wird auch im allgemeinen Teil der Begründung des Kodex-Entwurfs ausgeführt. In der Einzelerläuterung zu Abschnitt A.19 heißt es hingegen, die Erläuterung beziehe sich „insbesondere darauf, wie den die jeweiligen Grundsätze betreffenden Empfehlungen und Anregungen gefolgt“ werde. Die Grundsätze gehen aber teilweise über die ihnen zugeordneten Empfehlungen und Anregungen hinaus – siehe etwa die Empfehlungen und Anregungen in Abschnitt A.1 (Schaffung und Veröffentlichung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) und A.2 (Bereitschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Investorendialog) zu den Grundsätzen 1 bis 3, die von der Pflicht des Vorstands zur eigenverantwortlichen Unternehmensleitung über Kernaufgaben des Aufsichtsrats bis zur Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden reichen. Einigen Grundsätzen sind auch überhaupt keine Empfehlungen oder Anregungen zugeordnet, z.B. Grundsätzen 4 bis 6, 8 und 12. Eine bloße Erläuterung, wie den Empfehlungen und Anregungen des Kodex gefolgt wird, würde jedenfalls dem Wortlaut der Empfehlung daher nicht entsprechen. Ferner stellt sich die Frage, wie eine solche Erläuterung – wenn sie sich entgegen der Begründung doch auf die Grundsätze selbst bezieht – angesichts des Inhalts einiger der Grundsätze aussehen soll. So umschreibt etwa Grundsatz 1 Satz 1, wonach der Vorstand das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse leitet, die grundlegende Rolle des Vorstands der Aktiengesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG). Eine Erläuterung der Umsetzung wäre hier nur in Form einer umfassenden Beschreibung der gesamten Tätigkeit des Vorstands denkbar oder in Form einer schlichten Erklärung, dass der Vorstand dieser (gesetzlich vorgegebenen) Zuständigkeit nachgekommen ist. Ebenso ist nicht ersichtlich, wie etwa die Umsetzung von Grundsatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Grundsatz 3 Satz 1, wonach der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands bestellt und entlässt und der Aufsichtsratsvorsitzende vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt wird, noch weiter erläutert werden sollten. Hierbei handelt es sich um schlichte Wiedergaben selbstverständlicher gesetzlicher Zuständigkeiten, zu denen allenfalls erklärt werden könnte, dass sie erfüllt wurden – das „Wie“ der Erfüllung ergibt sich bereits aus dem Grundsatz sowie dem Gesetz selbst.

Weiter heißt es in der Begründung zu Empfehlung A.19, die Erläuterung solle sich „weitgehend mit den nach § 289f Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HGB in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden „relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken“ bzw. der „Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse“ decken“. Wenn die von der Empfehlung vorgesehenen Erläuterungen dementsprechend „weitgehend“ – wie auch immer dies zu verstehen ist – mit der ohnehin aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu erstellenden Erklärung zur Unternehmensführung deckungsgleich sein sollen, erschließt sich der Mehrwert der empfohlenen Erläuterung nicht. Insbesondere ist dann nicht nachvollziehbar, weshalb der Kodex nicht den bisher vorgesehenen Corporate Governance Bericht beibehält, der in der Regel mit der Erklärung

zur Unternehmensführung zusammengefasst wird und zu dessen Umfang und Inhalt sich eine entsprechende Praxis etabliert hat.

Fraglich ist auch, ob die Empfehlung eine gesonderte Erläuterung auch zu den Grundsätzen und/oder Empfehlungen und Anregungen verlangt, die bereits an anderer Stelle adressiert werden. So ist etwa die Vergütung der Organmitglieder bereits im Vergütungsbericht zu erläutern. Eine weitere Erläuterung anhand der einzelnen Grundsätze und/oder Empfehlungen und Anregungen zur Organvergütung würde daher keinen Informationsmehrwert schaffen. Hier sollte es zumindest ausreichen, auf die anderweitige Erläuterung – etwa im Vergütungsbericht – zu verweisen.

Die Unsicherheiten zu genauem Inhalt und Umfang der geforderten Erläuterungen führen letztlich dazu, dass eine Gesellschaft, die versucht, der Empfehlung zu folgen und keine entsprechende Abweichung in ihrer Entsprechenserklärung erklärt, das Risiko von Beschlussmängelklagen aufgrund angeblich falscher Entsprechenserklärung eingeht, die auf eine unzureichende Erläuterung im Rahmen der „apply and explain“-Empfehlung gestützt werden.

4. Vorstandsvergütung

Die umfassende Neugestaltung der Empfehlungen zur Vorstandsvergütung erscheint zu detailliert und damit unnötig starr. Der Aufsichtsrat wird bei der Festlegung eines an die branchenspezifischen Besonderheiten angepassten Vergütungssystems für den Vorstand erheblich eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Unternehmen der Finanzbranche durch die dort bereits bestehenden umfangreichen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Im Einzelnen:

Der Vorschlag, dass jegliche variable Vergütung auf Basis von jährlichen Zielwerten zu bestimmen ist (D.5), widerspricht einem ausgewogenen Zielesystem mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen und insbesondere den für Finanzinstitute zwingenden Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung, wonach der Bemessungszeitraum bei Geschäftsleitern von bedeutenden Instituten mindestens drei Jahre betragen soll. Mittel- und langfristige an der Unternehmensstrategie ausgerichtete Ziele lassen sich nicht zwingend in Jahresscheiben fassen. Der Aufsichtsrat wird hier im Hinblick auf die Verlinkung von Nachhaltigkeitsaspekten mit den vom Vorstand zu erreichenden Zielen unnötig eingeschränkt. Die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Langfristziele soll damit zukünftig nicht mehr bereits bei der Vereinbarung der Ziele berücksichtigt werden können, sondern ergibt sich nur noch aus der ausschließlichen Gewährung von Aktien und deren tatsächlicher Kursentwicklung (D.7). Die von vielen Investoren erwartete Bemessung der Langfristkomponente u.a. anhand der relativen Aktienkursentwicklung im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe über einen längeren Zeitraum als ein Jahr wäre damit nicht mehr möglich.

Nebenleistungen sollen dann in die Festvergütung einbezogen werden, wenn sie nicht betrieblich veranlasst sind, d.h. im Umkehrschluss, dass betrieblich veranlasste Nebenleistungen als variable Vergütung gelten. Dies lässt sich nicht mit den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung vereinbaren, nach denen die Zuordnung von Nebenleistungen zur fixen oder variablen Vergütung davon abhängt, ob deren Gewährung und Höhe einem Ermessen unterliegt.

Insbesondere für Unternehmen in der Finanzbranche ist es bereits jetzt eine große Herausforderung, die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben mit den Erwartungen von Investoren und Stimmrechtsberatern aufgrund der Vielzahl zum Teil sehr detaillierter und bisweilen widersprüchlicher Regelungen in Einklang zu bringen. Die Vorgabe weiterer detaillierter Anforderungen führt nicht zu dem eigentlich gewollten Ziel, klare, nachhaltige und vor allem nachvollziehbare Vergütungsstrukturen zu schaffen, sondern erhöht die Komplexität.

5. Aufsichtsrat: Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern

Im Sinne der Rechtssicherheit grundsätzlich zu begrüßen sind die Positivdefinition der Unabhängigkeit (Empfehlung B.7 Unterabsatz 2) und die Konkretisierungen für die Beurteilung der Unabhängigkeit in Ziffern B.8 und B.9. Allerdings wird zum Teil immer noch auf interpretationsbedürftige Begriffe wie den des „wesentlichen“ Interessenkonflikts, der „wesentliche[n]“ Geschäftsbeziehung, der „wesentliche[n] andere[n] variable[n] Vergütung“ oder der „nahen familiären Beziehung“ abgestellt. Auch die Begründung zu den Empfehlungen enthält keine weiteren Konkretisierungen zu Maßstab oder Größenordnung für das Kriterium der Wesentlichkeit. Eine eindeutige Bestimmung, wann ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen ist, kann auf dieser Grundlage nicht vorgenommen werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern in konkreten Entscheidungssituationen durch Vorgaben zur Unabhängigkeit – selbst wenn diese sehr strikt gefasst sind – nicht vermeiden lassen werden. Entscheidender als der Anteil im Sinne einer allgemeinen Definition „unabhängiger“ Aufsichtsratsmitglieder dürfte daher der Umgang mit Interessenkonflikten einzelner Aufsichtsratsmitglieder in einer konkreten Situation sein, die ungeachtet dessen auftreten können, ob das Mitglied nach der allgemeinen Definition unabhängig ist oder nicht und Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter gleichermaßen treffen können.

6. Aufsichtsrat: Amtszeitbegrenzung

Problematisch ist aus unserer Sicht die Empfehlung, Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat nur für eine Amtszeit von maximal drei Jahren zu bestellen (Ziffer B.1).

Bei Befolgung der Empfehlung bleibt für mitbestimmte Gesellschaften nur die Wahl, zur Herstellung eines Gleichlaufs der Amtszeiten für Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter eine generelle Amtszeitbeschränkung auf drei Jahre in der Satzung vorzusehen mit der Folge, dass entsprechend häufiger das vor allem bei paritätischer Mitbestimmung aufwendige Arbeitnehmerwahlverfahren durchzuführen wäre. Alternativ müssten unterschiedliche Amtszeiten der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter hingenommen werden, was im Sinne einer Kontinuität und effizienten Zusammenarbeit im Aufsichtsrat wenig sinnvoll erscheint.

Die sachliche Rechtfertigung für eine solche Verkürzung der Amtszeit für Aufsichtsratsmitglieder erscheint ebenfalls fraglich. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen an die Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern, was einen häufigeren Wechsel – der wohl mit der Empfehlung bezweckt wird – erschwert. Ferner erfordert die Aufsichtsratsstätigkeit auch ein vertieftes Verständnis für die konkreten Abläufe und Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens, was eine gewisse

Dauerhaftigkeit der Mandatstätigkeit voraussetzt. Diese Aspekte treffen in besonderem Maße auf regulierte Unternehmen wie Kreditinstitute zu, bei denen aufsichtsrechtliche Vorgaben und die Praxis der Aufsichtsbehörden besondere Anforderungen an die Eignung der Aufsichtsratsmitglieder stellen, aber auch in nichtregulierten Unternehmen dürfte eine solche Amtszeitverkürzung die Arbeit des Aufsichtsrats als qualifiziertes, auf die Belange des jeweiligen Unternehmens ausgerichtetes Überwachungsgremium erschweren.